

Dr. Philipp B. Donath

Goethe-Universität Frankfurt am Main

Handreichung für „Berliner Kreis im Gespräch“ am 12.02.2020

Folgen der Aufnahme eines Kindergrundrechts in das Grundgesetz

- Klarstellung bestehender Verfassungsrechte von Kindern
- Bessere Anwendbarkeit für Rechtsanwendende durch Erkennbarkeit von Kinderrechten
- Dadurch Verbesserung der Rechtsanwendung und tatsächl. Rechtssituation von Kindern

Beispiele im **Gutachten** von *Hofmann/Donath*, abrufbar im Internet unter: https://kinderrechte-ins-grundgesetz.de/wp-content/uploads/2018/02/DKHW_Gutachten_KRiGG_Hofmann_Donath.pdf

Aktueller Vorschlag (Referentenentwurf des BMJV)

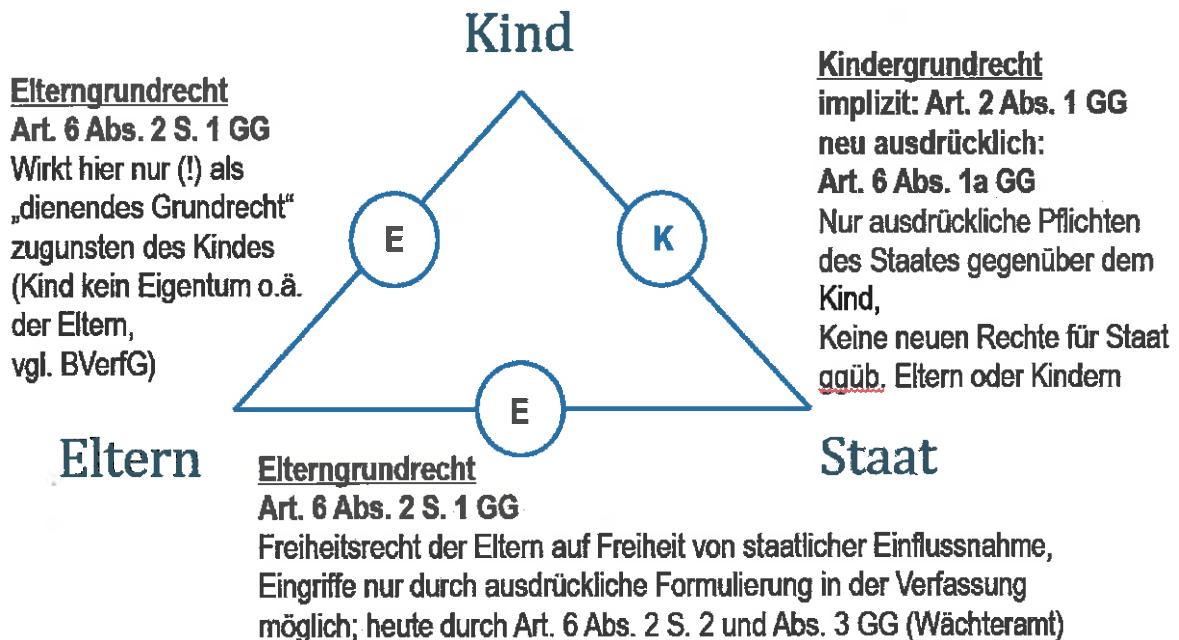
Art. 6 Abs. 1a GG-Entwurf:

¹Jedes Kind hat das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Grundrechte einschließlich seines Rechts auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft.

²Das Wohl des Kindes ist bei allem staatlichen Handeln, das es *unmittelbar* in seinen Rechten betrifft, angemessen [Alt.: wesentlich] zu berücksichtigen.

³Jedes Kind hat bei staatlichen Entscheidungen, die seine Rechte *unmittelbar* betreffen, einen Anspruch auf rechtliches Gehör.

Folge des neuen Artikels bei richtiger Anwendung: Überhaupt **keine neuen Eingriffsbefugnisse in das Elterngrundrecht**. Kindergrundrecht wirkt nur *gegen* den Staat – *nicht für* ihn.



Eltern können auch Rechte des minderjährigen Kindes geltend machen, daher stärken Kinderrechte im Grundgesetz eher die Eltern.

Auszug aus bisheriger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Elternrecht:

BVerfG Urteil vom 09.02.1982 - 1 BvR 845/79:

„Das Elternrecht unterscheidet sich von den anderen Freiheitsrechten des Grundrechtskatalogs wesentlich dadurch, daß es **keine Freiheit im Sinne einer Selbstbestimmung der Eltern, sondern zum Schutze des Kindes gewährt**.

Es beruht auf dem Grundgedanken, daß in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution. Das **Elternrecht ist Freiheitsrecht im Verhältnis zum Staat**, der in das Erziehungsrecht der Eltern grundsätzlich nur eingreifen darf, wenn das dem Staat nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zukommende **Wächteramt** dies gebietet.

In der Beziehung zum Kind muß das Kindeswohl die oberste Richtschnur der elterlichen Pflege und Erziehung sein.

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG statuiert -- dies kommt deutlich im Wortlaut der Vorschrift zum Ausdruck -- Grundrecht und Grundpflicht zugleich. Man hat das Elternrecht daher ein fiduziarisches Recht, ein **dienendes Grundrecht**, eine im echten Sinne anvertraute treuhänderische Freiheit genannt.“

Das bisher vorgeschlagene Kindergrundrecht ist dementsprechend **ausschließlich gegen den Staat** gerichtet. Es stellt staatliche Pflichten gegenüber Kindern klar, enthält aber **keine neuen Eingriffsbefugnisse für den Staat** (weder aus Wortlaut noch aus Rechtssystematik ableitbar), erst recht nicht gegenüber den Eltern.

Ein neuer Art. 6 Abs. 1a GG ist rechtssystematisch sinnvoll. Einerseits würde das Kindergrundrecht nah und **unter die Familie** gestellt (Art. 6 Abs. 1 GG) und andererseits nicht in Konflikt mit Elternrechten (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) gesetzt.

Die Aufnahme eines Kindergrundrechts in Art. 6 Abs. 2 S. 3 GG -- mitten in das staatliche Wächteramt (zwischen Art. 6 Abs. 2 S. 2 und Art. 6 Abs. 3 GG) -- würde hingegen rechtssystematisch dazu führen, dass das neue Kindergrundrecht eine Konkretisierung des Wächteramts würde.

Dadurch würde das Kindergrundrecht in unangemessener Weise gegen die Eltern gerichtet werden, was überhaupt nicht Intention des bisherigen impliziten Kindergrundrechts ist.

Daher: **Dringende Empfehlung, Kindergrundrecht nicht mitten in das Wächteramt des Staates zu schreiben** (Art. 6 Abs. 2 S. 2 und Art. 6 Abs. 3 GG).

Das **Völkerrecht** (UN-KRK) verlangt zwar **nicht bindend die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung**. Aber: Die ausdrückliche Aufnahme in den Verfassungstext ist zur rechtstatsächlichen Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland sehr sinnvoll (vgl. o.g. Gutachten).

Rechtsanwendende beachten die Kinderrechte eher, wenn sie **ausdrücklich in einer originär deutschen Norm** stehen (z. B. BGB, SGB VIII) -- und besonders sicher, wenn sie im Grundgesetz stehen (da deutlicher **Normanwendungsbefehl** an alle staatliche Gewalt in Art. 1 Abs. 3 GG).

Zudem: Schutz gewachsener **Werte**, auch bei Wechsel von Verfassungsrichterinnen und -richtern sowie starkes Zeichen zugunsten des hohen Rangs der Werte des Völkerrechts in Deutschland.

Fazit:

1. **Die Aufnahme von ausdrücklichen Kinderrechten** in das Grundgesetz ist sehr sinnvoll und ggf. notwendig, da derzeit ein **Umsetzungsdefizit** geltender Kinderrechte besteht, dem durch ein ausdrückliches Kindergrundrecht abgeholfen werden kann.
2. Es wird bei richtiger Anwendung des im Referentenentwurf niedergelegten Kindergrundrechts **keine Einschränkung der Elternrechte** geben. Diese werden eher gestärkt.